

II-1290 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

18.4.1968

652/J

A n f r a g e

der Abgeordneten C z e t t e l , Dipl.-Ing.Dr.Oskar W e i h s  
und Genossen

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,  
betreffend die Wahrung der Budgethoheit des Nationalrates

-.--.-.-.-

Gemäß Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Die Überschreitung finanzgesetzlicher Ansätze ist an die Zustimmung des Nationalrates gebunden.

Sozialistische Abgeordnete haben bereits anlässlich der Beratung über das zu einem sehr späten Zeitpunkt eingebrachte 4. Budgetüberschreitungs-gesetz im Finanz- und Budgetausschuß Bedenken angemeldet, ob das 4. Budget-überschreitungs-gesetz ordnungsgemäß vollzogen werden kann und ob nicht ins-besondere zahlreiche Kreditüberschreitungen bereits vorgenommen wurden, be- vor dieses Bundesgesetz in Kraft getreten ist. Der Herr Bundesminister für Finanzen hat versucht, diese Bedenken als grundlos darzustellen, und wört- lich erklärt, "es bereite keinerlei Schwierigkeiten, 1,5 Milliarden Schil- ling in 4 Tagen auszugeben". Weiters erklärte der Herr Finanzminister: "Die Bedenken, daß Überschreitungen stattgefunden haben ohne Ermächtigung durch das Parlament, kann ich restlos zerstreuen, für alle jene Überschrei- tungen, die nicht auf Grund von Gesetzen durchgeführt werden müssen." Diese Erklärung erweckt den Verdacht, daß der Herr Bundesminister für Finanzen der verfassungswidrigen Ansicht ist, es könne eine Überschreitung finanz- gesetzlicher Ansätze bereits dann vorgenommen werden, wenn eine materiell- rechtliche Vorschrift eine Ausgabe des Bundes zwingend vorsieht.

Das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz (BGBl. Nr. 406/1967) ist am 29.12. 1967 im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden und somit gemäß Art. 49 Abs.1 B.-VG. am Samstag, dem 30.12.1967, in Kraft getreten. Somit verblieben zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit man von den Bestimmungen über den sogenannten Auslaufmonat absieht, nur Samstag, der 30.12., und Sonntag, der 31.12.1967, womit sich die Bedenken der sozialistischen Abgeordneten zweifellos als gerechtfertigt erwiesen haben.

Um die Gesetzmäßigkeit der Vollziehung in bezug auf das 4. Budget- überschreitungs-gesetz zu überprüfen, richten die unterzeichneten Abgeordne-

652/J

- 2 -

ten an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten die nachstehenden

A n f r a g e n :

1) Bis zu welcher Höhe waren die in Ihren Wirkungsbereich fallenden finanzgesetzlichen Ausgabenansätze, zu deren Überschreitung Sie durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1967, BGBl. Nr. 406/1967 (4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967), ermächtigt wurden, am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes belastet?

2) Welche Überschreitungsermächtigungen wurden im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und dem Ende des Haushaltsjahres 1967 vollzogen?

3) Im Falle, daß die durch die Überschreitungsermächtigung bewilligten zusätzlichen Kredite bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht voll belastet wurden: Bis zu welcher Höhe wurde von den betreffenden Überschreitungsermächtigungen Gebrauch gemacht?

4) Welche Überschreitungen wurden unter Anwendung der Bestimmungen über den sogenannten Auslaufmonat erst nach dem 31. Dezember 1967 vollzogen?

5) Im Falle der Anwendung der Bestimmungen über den Auslaufmonat: Wann und in welcher Höhe wurden die Überschreitungsermächtigungen nach dem 31. 12. 1967 vollzogen?

6) Wie hoch ist nach dem gegenwärtigen Stand die Gesamthöhe der Ausgaben zu Lasten der im § 1 des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes enthaltenen Ansätze, soweit diese in den Vollzugsbereich Ihres Ressorts fallen?

—•••••—